

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 6 Mark, unter Kreuzband 8 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Niederschlesien
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW 48

Inserationspreis:
Für Inserate aller Art: die sechsgehaltene Rotonetzseite 1 Mark,
für Todesanzeigen Seite 70 Pfennig, für Arbeitsmarkt 80 Pfennig.

Zur Beachtung der Zahlstellenfunktionäre!

Wöchentlich müssen verhältnismäßig hohe Beträge für Strafporto bezahlt werden. Die Zahlstellenfunktionäre werden gebeten, sich besser mit dem zurzeit geltenden Portotarif vertraut zu machen, um dadurch die Strafportobeträge zu sparen. Es kosten Porto:

Briefe im Gewicht bis zu 20 Gramm 40 Pf.,
Briefe im Gewicht über 20 bis 250 Gramm (1/2 Pfd.) 60 Pf.,
Postkarten 30 Pf.

Mitgliedsbücher nebst ausgefüllten Antragsformularen auf die statutengemäße Erwerbslosenunterstützung, desgleichen zur Umschreibung bestimmte Mitgliedsbücher und -karten, sowie ausgefüllte Fragebogen können als Geschäftspapiere gesandt werden. Besondere schriftliche Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen diesen Sendungen nicht beigelegt werden, weil solche als Briefe angesehen werden. Solche Sendungen müssen die Aufschrift „Geschäftspapiere“ tragen, dürfen nicht zugestrichelt sein, sondern müssen, um das Verlorengelien des Inhaltes zu verhüten, mit einem Faden einfach verschlüsselt werden. Das Porto für Geschäftspapiere beträgt:

bei Sendungen bis zu 250 Gramm 40 Pf., bei Sendungen von 250 bis 500 Gramm 60 Pf., bei Sendungen von 500 bis zu 1000 Gramm 80 Pf.

Druckmaschinen und auf der Schreibmaschine oder auf sonstigen Vervielfältigungsapparaten hergestellte Vervielfältigungen können als „Drucksaften“ verwandt werden. Das Porto hierfür beträgt:

bei Sendungen bis zu 50 Gramm 10 Pf., von 50 bis 100 Gramm 20 Pf., von 100 bis 250 Gramm 40 Pf., von 250 bis 1000 Gramm 80 Pf.

Alle Geldsendungen, auch solche für Inserate, Proschüren, Bücher usw., sind an den Hauptkassierer zu richten. Es sind in jedem Falle die vordruckten Postschekzahlkarten zu benutzen. Wo solche nicht vorhanden sind, wolle man dieselben bei der Hauptkasse bestellen. Um die Arbeit des Hauptkassierers zu erleichtern und um Rückfragen zu ersparen, wird gebeten, auf den Zahlkarten, Rückseite des für den Empfänger bestimmten Abschnittes, anzugeben, für welche Zwecke die eingesandten Beträge bestimmt sind; z. B.:

- 2050 Mk. für Abrechnung III. Quartal 1920,
- 42 Mk. für Broschüren,
- 300 Mk. für „Betriebsrätezeitung“,
- 15 Mk. für Inserate.

Wir bitten um dringende Beachtung dieser Zeilen.

Ein Vorspiel.

Die bisherigen Kämpfe um die Lebensbedingungen der Arbeiter waren Kinderspiele, nun wird es ernst nach der von der Vereinigung der Arbeitgeberverbände herausgegebenen Parole: Keine Lohnerhöhung, Lohnabbau! Die Anweisung einer Spitzenorganisation der Unternehmer, die wir in der vorigen Wochen Ausgabe veröffentlicht haben, sagt, wo man anfangen soll und wie man es machen soll, um zum Ziele zu gelangen. Aussperrungen sind ein beliebtes Mittel, sie sollen auch jetzt wieder angewandt werden.

Die erste Probe haben wir im Berliner Zeitungsgewerbe. Hier forderten die nach den Verhältnissen durchaus schlecht bezahlten Angestellten eine Lohnerhöhung, die Unternehmer der bürgerlichen Zeitungen boten ihnen — Lohnabbau um 20 Proz. In der Arbeiterpresse ist der Lohn um zirka 250 Mk. im Monat höher, die Forderungen der Angestellten in den bürgerlichen Betrieben gingen noch nicht einmal an diese Grenze heran. Die Angestellten trafen in den Streik. Der angerufene Schlichtungsausschuss kam zum Schiedsspruch, der eine sofortige 15proz. Lohnerhöhung vorsah. Der Arbeitgeberverband für das Berliner Zeitungsgewerbe lehnte den Schiedsspruch einstimmig ab, er lehnte auch die Anregung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses ab, noch über die anderen Punkte zu verhandeln. Weil dann das übrige Personal Streikarbeit verweigerte, erfolgte die Aussperrung des ganzen Personals. Streik und Aussperrung umfassen zirka 16 000 Personen. Das Reichsarbeitsministerium suchte zu vermitteln, um eine Verständigung herbei-

zuführen; die Verhandlungen scheiterten. Die Unternehmer beabsichtigen weitere Aussperrungen. 150 Berliner Druckereifirmen haben sich bereit erklärt, die Herstellung der Zeitungen und der sonstigen Arbeiten der stillgelegten Zeitungsbetriebe zu übernehmen; falls sich das Personal weigert, die Streikarbeit zu verrichten, erfolgt die Aussperrung. Auch auf die Provinz, das ganze Reich, droht der Kampf überzugreifen, der Vertreter der Unternehmer hat es schon angekündigt.

Es ist ein Machtkampf der Unternehmer, der erste Vorstoß, ihre Pläne zu verwirklichen: Keine Lohnerhöhung, sondern Preisabbau. Die Druckereientnehmer erklären, sie können Lohnerhöhungen nicht mehr zahlen, weil die Betriebe nicht mehr rentabel sind, sie weigern sich aber, Einsicht in die Bilanz und in die Lohnbücher nehmen zu lassen. Die Arbeiterpresse zahlt weit höhere Löhne und besteht, und die Druckereien haben ungenügend von irgendeiner Seite dauernd die Abonnements- und Inseratenpreise erhöht. Nicht die Untrentabilität ist es, sondern der Wille zum Machtkampf nach der Parole der Vereinigung der Arbeitgeberverbände, der den Versuch des Lohnabbaues, die Ablehnung der Forderungen, den Kampf zündete. Das hat auch die „Kreuz-Zeitung“ in einer Mitteilung an ihre Abonnenten verraten, die auch aussperrte, obwohl eine

Drei Mark — einft und jetzt.

Was bekam eine Hausfrau, die Samstags zum Einkauf ging, vor dem Kriege für 3 Mk., und was muß sie heute für die gleichen Waren bezahlen? Eine Gegenüberstellung dürfte von Interesse sein: 2 Pfd. Kalbfleisch früher 1,20 Mk., jetzt 20 Mk., 1/2 Pfd. Butter früher 60 Pf., jetzt 15 Mk., ein Kilo Mehl früher 25 Pf., jetzt 5 Mk., 5 Eier früher 30 Pf., jetzt 10 Mk., 1 Pfd. Zucker 20 Pf., jetzt 2 Mk., 1/2 Pfd. Fett früher 20 Pf., jetzt 4 Mk., 1/2 Pfd. Sahne früher 20 Pf., jetzt 5 Mk., 1 Liter Milch früher 5 Pf., jetzt 75 Pf.; zusammen früher 3 Mk., jetzt 61,75 Pf.

An den Endziffern 3 Mk. = 61,75 Pf. erblicken wir einen drastischen Beweis für unsern jetzigen schlechten Geldwert. Rund zwanzigmal mehr kostet also der Teil der wichtigsten Lebensmittel, den wir unbedingt zur Erhaltung unserer Körperkraft brauchen, um arbeitsfähig zu bleiben. Sechs- bis siebenmal mehr als in Friedenszeiten beträgt aber nur unser jetziger Lohn. Wer kann unter diesen Umständen vom Lohnabbau reden?

Einigung mit ihren Angestellten zustande gekommen war, die mitteilte, daß sie im Arbeitgeberverband zusammengeschlossenen Zeitungsverleger übereingekommen wären, „den Forderungen der Arbeitnehmer eine geschlossene Front der Arbeitgeber gegenüberzustellen.“

Das ist das Vorspiel zu den in Aussicht stehenden Kämpfen allüberall, deshalb interessiert dieser Kampf die ganze Arbeiterchaft in besonderem Maße. Der Parole der Unternehmerorganisationen: Keine Lohnerhöhungen und Lohnabbau, müssen die Arbeiter ihre Parole entgegenstellen:

Einigkeit, höchste Kampfbereitschaft, um den Lebensbedingungen der Arbeiter Rechnung zu tragen.

Der Hausstrunk in der Steuerfrage.

Das neue Reichseinkommensteuergesetz bestimmt den Steuerabzug vom Einkommen in Höhe von 10 Proz. Das steuerbare Einkommen aus Arbeit ist, sagt § 9 Ziff. 1:

„Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge und geldwerte Vorteile der in öffentlichem oder in privatem Dienst angestellten oder beschäftigten Personen (Arbeitslohn).“

Ist nun der Hausstrunk ein geldwerter Vorteil im Sinne des § 9 Ziff. 1, und demzufolge ein steuerbares Einkommen? Unsere Berufsarbeiter und auch wir sind der Auffassung, daß eine Besteuerung des Hausstrunks nicht erfolgen kann, weil dem Arbeiter aus dem Hausstrunk kein finanzieller Vorteil erwächst. Der Hausstrunk ist eine Eigenart des Berufs und gehört zum Beruf. Wie der Zigarren- oder Zigarettenmacher seine Zigarre oder Zigarette raucht, der Bäcker Semmel isst, der Schlichter die Wurst verkostet, ohne daß man ihnen das Genossene als „geldwerte Vorteile“ versteuern kann und wird, so haben die Arbeiter in der Getränkeindustrie ihren Haus-

strunk oder Freitrunke, eben weil sie das Getränk herstellen, behandeln, und auch wissen müssen wie es schmeckt. Mancher trinkt mehr, mancher weniger, mancher überhaupt nichts, weil es ihm nicht bekommt, aber es ist ein altes Berufsrecht, so alt wie die Getränke hergestellt werden. Speziell in der Brauindustrie haben sich in der Hausstrunkfrage Verschiedenheiten durchgesetzt; teilweise ist der Hausstrunk noch unbeschränkt, teilweise ist ein begrenztes Quantum festgesetzt und das nicht getrunkene Bier wird entschädigt, teilweise ist es abgelöst durch einen Geldbetrag, für den das Bier zum näher festgesetzten Preis gekauft werden kann. Aber immer ist der Genuß auf die Arbeitszeit und die Arbeitsstätte beschränkt. Schon diese Verschiedenheit macht eine Besteuerung des Hausstrunks als Arbeitseinkommen unmöglich, mehr noch die Verschiedenheit im Genuß selbst, da, wo der Hausstrunk unbeschränkt ist.

Der Verbandsvorstand hat sich nun, als diese Frage akut war, am 24. Juni mit einer Eingabe an das Finanzministerium gewandt und all die Gründe dargelegt, die gegen die Heranziehung des Hausstrunks als steuerbares Einkommen sprechen. Das Finanzministerium hat unter dem 24. September folgende Antwort erteilt:

„Der Reichsminister der Finanzen.

Berlin W. 68, den 24. September 1920.

Wilhelmplatz 1.

Vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung der Frage im Rechtsmittelverfahren bin ich unverbindlich der Ansicht, daß der Freitrunke im Braugewerbe, soweit er neben dem Barlohn als Vergütung für die Arbeitsleistung gewährt wird, ein Teil des Arbeitslohnes ist und als solcher dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegt. Sein Wert ist deshalb bei Bemessung des einzuhaltenden Betrages zu berücksichtigen.

Wegen der Feststellung des zu berücksichtigenden Wertes muß ich ergebnis anheimstellen, mit den zuständigen Landesfinanzämtern ins Benehmen zu treten.

Im Auftrage:

gez.: v. Baer.

An den Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter, Berlin O. 27.“

Das Finanzministerium sagt, daß der Freitrunke, so weit er neben dem Barlohn als Vergütung für die Arbeitsleistung gewährt wird, ein Teil des Arbeitslohnes ist und als solcher dem Steuerabzug unterliegt. Ein Teil des Arbeitslohnes ist der Freitrunke nicht, und es dürfte demnach auch nicht unmöglich sein, im Rechtsmittelverfahren und auch bei den Landesfinanzämtern unsere Auffassung zur Geltung zu bringen, daß der Hausstrunk kein steuerbares Einkommen ist.

Wirtschaftspolitische Rundschau.

Brüsseler Konferenz. — Der Zentralverband des deutschen Großhandels. — Die Reichswirtschaftsbank. — Zunahme der Arbeitslosigkeit. — Kartoffel- und Fleischversorgung.

Die Brüsseler Konferenz ist ausgefüllt mit zum Teil sehr verständigen Erklärungen darüber, wie die europäischen Staaten infolge des Krieges ihre Finanzen in Unordnung gebracht, welche Ursachen für die Geldentwertung als maßgebend benannt werden könnten; es fehlte nicht an guten Ratschlägen, wie man sie einem Leichtfertigen, der mit seinem Vermögen verschwenderisch umgegangen ist, erteilt: sei künftig sparsam, wenn du wieder aufkommen willst. Das ist schon recht, aber die Schulden haben sich so angehäuft, daß mit Arbeit und Sparsamkeit allein weder uns noch den anderen in derselben Finanzklemme Stehenden die rechte Hilfe geboten wird. Wie nicht anders zu erwarten, haben sich die Vertreter der Staaten, die etwas zu vergeben haben, mit zugehörigsten Tischen gezeigt und wir müssen abwarten, ob die Konferenz überhaupt zu einem praktischen Ergebnis kommt. Aber selbst dann bleibt bis zur Durchführung noch eine unheilbare Aussicht.

Die Situation ist für uns um so übler, als immer noch keine Aussicht besteht, nach dem Osten unsere Handelsbeziehungen anzuknüpfen. Solange der Krieg noch wütet, ist an ein wirtschaftliches Aufkommen in Rußland und Polen nicht zu denken und selbst der Friedensschluß würde auch nur im langsamen Tempo die vernichteten Produktionsstätten zum Aufblühen bringen. Diese Gesundung des Ostens wäre die Voraussetzung auch für unsere Erholung, denn wir brauchen den Austausch der deutschen Waren mit dem Ueberfluß an Lebensmitteln, die der

Oftener herbeibringen kann und die er uns vor dem Kriege in diesem Ausmaß hat. Dazu gehört allerdings auch eine ruhige politische Entwicklung in diesen Ländern, für die wohl heute niemand die Garantie übernehmen könnte.

So werden wir wohl oder übel mühsam gegen alle Unbill ankämpfen müssen, um uns so gut es geht durchzuschlagen.

Leider gibt es immer noch Leute, die aus den einfachsten Vorgängen nichts zu lernen vermögen. So empfiehlt der Zentralverband des deutschen Großhandels auf seiner Tagung im Anschluß an die Frankfurter Messe die Freigabe der Ein- und Ausfuhr. Eine solche unverständige Forderung wird gestellt zu einer Zeit, wo die weitere Entwertung unseres Geldes im Ausland nicht zuletzt durch eine übermäßige, viel zu freie geplatzte Einfuhr verursacht ist. Diese Interessenten haben nur immer ihren unmittelbaren Vorteil im Auge, das Gesamtwohl liegt ihnen fern. Die Handelsfreiheit könnte gegenwärtig die Krise nur verschärfen, um uns im Ausland um jeden Kredit zu bringen; in bezug auf Einfuhr wäre der Rat zur Sparmaßnahme angebracht.

Die Wirtschaftskrise hat die Frage der leichteren Kreditgewährung für die Industrie wieder in die Erörterung geworfen. Eine Krise kann man nicht durch Gewährung von Krediten für Industrie beiseite, nicht einmal mildern, weil es sich nicht um eine Unterbindung der Produktion, sondern der Konsumtion handelt. Die Forderung heißt: Senkung der Preise, um bei einer zunehmenden Kaufkraft die Nachfrage nach Waren zu steigern. Aus dem Grunde sind auch alle Mittel, die bei der sogenannten produktiven Arbeitslosenunterstützung zur weiteren Anhäufung von Warenbeständen dienen würden; vergeblich angewendet. Anders sind natürlich Wege- oder Kanalbau, Ledaiankultur und der Bau von Wohnstätten zu bewerten.

Daß die Preislage für Industriegeräte viel zu hoch geschätzt ist, lassen die Geschäftsabschlüsse in der Textilindustrie und den Gürtelbetrieben erkennen. Aufsehen hat der Abschluß der Laurahütte erregt, der in diesem Jahre mit einem Rohgewinn von 60 Millionen Mark erscheint gegen einen Verlust im Vorjahre von 65 Millionen Mark. Die Aktionäre erhalten in diesem Jahre 20 Proz. Dividende.

Die Erlangung von Krediten hat bei gut gestellten Unternehmungen keine Schwierigkeiten, natürlich stellt es nicht an Unternehmungen, die große Sorgen haben, wie sie bei den hohen Kreditspreisen ihren Kapitalbedarf decken sollen.

Vom Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium Dr. Giesch war seinerzeit empfohlen, mit Unterstützung der Industrie eine Reichswirtschaftskammer zu gründen, die gegen gewisse Steuerhinterziehung gewährt für Maßnahmen, die vom Auslande herbeigeführt werden und die dann in der Form von Fertigungsgewährungen wieder nach dem Ausland gehen. Auch schon sollten größere Transaktionen unternehmen werden, für die Banken keine Kredite gewähren. Weiter war daran gedacht, die im Ausland ausstehenden Marktschulden anzunehmen und den Festlegern vertragliche Obligationen dafür in die Hand zu geben. Die Folge wäre, daß die im Ausland frei verfügbaren Marktschulden, die einen Druck auf die Bilanz ausüben, in das Inland hineingekommen werden. Aus diesen Marktschulden sollten dann der Industrie Kredite fließen werden. Kommen diese Transaktionen in großem Umfang eingeleitet werden, so müßte der Notenbank sehr bemerkt werden. Es wäre sehr ratsam, wenn man sich dem erheblichsten Verlust der Reichsleiter Kommando diesen Vorfall ernstlich näher träte.

Schließlich ist von den Banken sofort gegen diese Absicht Einspruch erhoben worden, und nachher vor einiger Zeit bekannt wurde, daß der Reichswirtschaftsminister in sehr viel abgeschwächter Form die Kreditbewilligung für die Industrie erlassen wollte, nachdem die Banken offensichtlich durch eine Erklärung verzögert. Die es heißt, wollte der Minister doch die politische Gesamtziele, die im wesentlichen Sparmaßnahmen zur Verfügung kamen, auch der Industrie als Kreditmittel zur Verfügung stellen.

Wie so allgemein Kreditbewilligung mit Ausrichtung oder weiteren Ziele verknüpft natürlich an Forderung und mit Recht haben die Banken betont, daß sie in der Lage seien, jeden Kredit zu gewähren, der eine gewisse Sicherheit als Deckung hat. In der Tat, an Geld fehlt es den Banken nicht, aber sie werden nicht jeden Kredit gewähren, ihre Zurückhaltung ist im Hinblick auf die weitere Preisbildung und Geldbewilligung nur zu erklären.

Für den Monat August gibt der Monatsbericht im Reichswirtschaftsministerium eine weitere Zunahme der Arbeitslosigkeit an. Es hat in Deutschland die Zahl der Arbeitslosen im August eine Steigerung um 15 000 erfahren. Das heißt, es ist die Zahl der Arbeitslosen gegenüber dem Juli um 419 755 gestiegen. Von den Gewerkschaften wurden 422 u. 9 ihrer Mitglieder als erwerbslos angegeben, gegen 6 u. 9 im Juni. Bei dem niedrigen Stand der Reserve heißt sich die Anzahl eines, aber die Reserve ist zu gering, um in der Gegenwart noch heranzuziehen.

Die Kartoffelkrisis und die Preisfrage. Wie sich am ersten Monat sehen läßt, ist in der Preisbildung eine feste Hauptstütze verloren. Es muß anerkannt werden, daß in der Landwirtschaft keine Aussicht ist, zur Wahrung bei der Preisbildung einzutreten, es ist aber der vollständige Einbruch erfolgt. Es durchzuführen, in der Lage. Die Vieh- und Fleischpreise sind gleich zu Beginn der Krise des Handels fast in die Höhe gesunken. Selbst die Preisbewegung ist so, dass sich der Rückgang für viele Preise der Verflechtung vollständig erkennen. Das ist das Ergebnis der freien Wirtschaft.

Die neuesten Bestimmungen über die Lohnpfändung.

Das Reichsgesetz vom 19. August 1920, Artikel 1, Abs. 1, hat die Bestimmungen über die Lohnpfändung des Arbeitnehmers...

beitsverdienstes vorgenommen werden darf. Das Gesetz ist sehr kurz und verweist auf andere Vorschriften, so daß es dringend der Erläuterung bedarf. Bekanntlich galt vor dem Kriege der Grundsatz der Zivilprozessordnung, daß regelmäßig jeder Arbeitslohn über 1500 Mk. im Jahre pfändbar sei. Die Kriegsnot hat es unmöglich gemacht, bei dieser einfachen Regel zu bleiben. Fünf Verordnungen und das vorliegende Gesetz haben dieses Pfändverbot verändert. Zunächst wurde die Pfändgrenze auf 2000 Mk. erhöht, dann die Staffelung der Pfändbarkeit eingeführt, weiter Ausbehalten der Privatangehörigen und Kriegsbeihilfen und Zulagen als unpfändbar erklärt, und schließlich durch die auch jetzt noch grundlegende Verordnung vom 25. Juni 1919 in verschiedener Richtung die Staffelung und der Kreis der geschützten Forderungsarten erweitert. Die doppelte Staffelung des pfändbaren Einkommens nach den Gesichtspunkten, ob der Schuldner Unterhalt an Angehörige usw. zu gewähren hat oder nicht und wieviel Personen er diesen Unterhalt gewährt, macht im Einzelfall die Rechtslage und die Ausrechnung des pfändbaren Lohnes schwierig. Nunmehr gilt folgende:

Das Gehalt oder der Arbeits- oder Dienstlohn ist bis zur Summe von 5000 Mk. der Pfändung nicht unterworfen, falls der Schuldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren hat. In anderen Fällen, also wenn eine solche Unterhaltspflicht nicht besteht, ist der pfändbare freie Grundbetrag auf 4000 Mk. festgelegt. Nun sind die Staffelnungen zu berücksichtigen: Bei beiden Gruppen von Schuldnern ist der diese Summe übersteigende Mehrbetrag ebenfalls zu einem Fünftel nicht pfändbar. Außerdem erhöht sich bei den Schuldnern, die Angehörige besitzen, der unpfändbare Teil des Mehrbetrags für jede Person, der Unterhalt gewährt werden muß, um ein weiteres Gehalt des Mehrbetrags. Soweit der unpfändbare Teil des Lohnes bei Schuldnern mit unterhaltspflichtigen Angehörigen die Summe von 5000 Mk. und bei Ledigen usw. von 6000 Mk. überschreiten würde, unterliegt die Pfändung keiner Beschränkung.

Einige Beispiele sollen das erläutern. Bei einem Schuldner mit Unterhaltspflichten gegenüber Angehörigen ist ein Wochenlohn bis zu 95,16 Mk. gänzlich unpfändbar. Hat er nur 200 Mk. Wochenlohn, so ist von dem Differenzbetrag nur 103,54 Mk. ein Fünftel, 20,70 Mk. ebenfalls nicht pfändbar. Außerdem ist für eine Person, der er Unterhalt gewährt, auch ein weiteres Gehalt pfändbar, also 10,95 Mk. Es sind demzufolge pfändbar 127,39 Mk. und können gepfändet werden 72,70 Mk. Hat der Mann einen Wochenlohn von 240 Mk. und zwei Angehörige zu erhalten, so können ihm 56,39 Mk. gepfändet werden. Bei einem Unterhaltspflichtigen mit Monatsgehalt sind zunächst 410,93 Mk. gänzlich pfändfrei. Hat er z. B. 510 Mk. Monatsgehalt und drei Personen zu ernähren, so können ihm 211,63 Mk. gepfändet werden. Hat derselbe vier oder mehr Unterhaltspflichtige, so können ihm nur 169,54 Mk. abgepfändet werden.

Einkübler liegen die Berechnungen mit Schuldnern ohne Unterhaltspflichten. Hat ein solcher Wochenlohn, so sind zunächst 76,92 Mk. gänzlich unpfändbar. Hat der Schuldner 180 Mk. Wochenlohn, so ist von der Differenz von 113 Mk. ein Fünftel, 22,60 Mk., ebenfalls unpfändbar. Kömmt man dieses zum grundsätzlichen freien Teil hinzu, so ergeben sich rund 99,52 Mk., so daß rund 80,50 Mk. gepfändet werden können. Hat der Mann einen Wochenlohn von 244 Mk., so können 133,63 Mk. gepfändet werden, bei 293 Mk. Wochenlohn 152,54 Mk. Damit ist auch die Grenze der Pfändungsgrenzen erreicht, denn der Mann überschreitet bei höherem Einkommen die Pfändgrenze von 6000 Mk. jährlich. Von jedem höheren Einkommen ist also der ganze Betrag pfändbar, abzüglich des feststehenden Betrags von 115,40 Mk. Hat ein solcher Mann ohne unterhaltspflichtige Angehörige Monatsgehalt, so muß ihm dieses bis zur Höhe von 332,54 Mk. unbedingt freigelassen werden. Hat er z. B. ein Monatsgehalt von 600 Mk., so können ihm 373,22 Mk. abgenommen werden.

Wenden sich die Verhältnisse, die für die Berechnung des unpfändbaren Teiles maßgebend sind, so erweitert oder beschränkt sich die Pfändung nach Maßgabe der eingetretenen Änderung von dem mit deren Eintritt nachfolgenden Zeitpunkt ab, an dem der Lohn fällig wird. Die ganzen Vorschriften haben auch Anwendung auf die Pfändung des Arzthegeldes der Verdienen, die in einem privaten Arbeits- oder Dienstverhältnis beschäftigt gewesen sind. Die Pfändbarkeit von Arbeitslohn usw. ist auch ausgeschlossen bei Schuldnern, die Arbeitgebernehmer sind oder waren wegen solcher Arbeitgeberbeiträge, die der Schuldner für die Zeit seiner Arbeitgebernehmerzeit zu entrichten hat. Der Begriff der Arbeitgebernehmerzeit ist hier etwas weit zu fassen; es gehören dazu auch Angehörige immobiler Familien. Dagegen hat der dargelegte Schutz des Schuldners keine Wirkung, wenn es sich handelt um die Freireisung persönlicher Staatsrenten und Kommunalabgaben, sofern sie nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind, und auf Forderungen von Verwandten und teilweise auch unehelichen Kindern auf Unterhaltsbeiträge.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft. Bei laufenden Lohnpfändungen hat sich von diesem Tage an eine neue Berechnung der unpfändbaren Beträge einzutreten.

Die Technische Nothilfe und die Berliner Mühlenbesitzer.

Bei Müllern, den 6. Oktober, hat die Technische Nothilfe in einigen Berliner Mühlen ihren Einzug gehalten. Nach unserer Auffassung lag kein Grund vor, diese in Anspruch zu nehmen. Bei dieser Gelegenheit müssen wir leider feststellen, daß es immer noch Angehörige gibt, die da glauben, wenn die Arbeiter von ihrer Existenz kommen, sie es nicht notwendig haben, Solidarität zu üben. Diejenigen die es angeht, müssen wir von dieser Stelle aus auf die Verantwortlichkeit ihrer Handlung aufmerksam machen. Wir sind genötigt dieser Art zu sein, daß sie von ihrem Tun Abstand nehmen, und sich daran erinnern, daß auch sie zu guter Letzt nur Arbeiter sind.

Zur Sache selbst hätten wir noch folgendes zu bemerken: In einem Schreiben an den Demobilisations-

minister kommen die Unternehmer zu der Auffassung, daß das Reichsarbeitsministerium zur Verbindlichkeitsklärung eines Schiedspruchs nur dann zuständig ist, wenn die Durchführung im Interesse der Allgemeinheit erforderlich wäre.

Wir müßten nun als Organisation die Frage aufwerfen, was bedeutet nach der Ansicht der Unternehmer: „im Interesse der Allgemeinheit?“ Wenn man 500 Arbeiter mitwillig an der Herstellung eines so wichtigen Produkts, wie die Mühlen herstellen, fernhält? Die Mühlenbesitzer werden darauf erwidern: Wir halten Euch ja gar nicht von der Arbeit ab! Würdet Ihr mit weniger zufrieden sein, als wie die Reichsgetreidestelle in ihren Maßlöhnen einakzeptiert hat, und auch mit weniger, wie der Entlastungsausschuß entschieden, wären wir schon längst einig. Auf so etwas konnten sich die Mühlenarbeiter Groß-Berlins nicht einlassen. In einer ganzen Reihe von Städten Deutschlands wird schon mehr bezahlt als wie in Berlin durch Schiedspruch entschieden wurde und bei denselben Maßlöhnen der Reichsgetreidestelle.

Wenn die Mühlenarbeiter es nun abgelehnt haben, jegliche Notstandsarbeit auszuführen, so würden sie durch das Vorgehen der Unternehmer unterstützt, und wir wollen der Allgemeinheit nicht vorzuthalten, worin die Unterstützung, man kann auch ruhig von Sabotage sprechen, besteht. In ihren weiteren Schreiben an den Demobilisationskommissioner bringen die Unternehmer zum Ausdruck, daß im Interesse der Allgemeinheit eine Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruchs nicht erforderlich ist. Zur Begründung geben sie weiter an, daß die Verbesserung der Allgemeinheit oder auch nur der Berliner Bevölkerung durch die Nichtannahme des Schiedspruchs durch die Arbeitgeber und den daraufhin ausgebrochenen Mühlenarbeiterstreik nicht gefährdet ist. Wenn also schon die Mühlenbesitzer selbst der Ansicht sind, daß die Allgemeinheit durch den Streik nicht gefährdet ist, so verstehen es die Mühlenarbeiter nicht, warum man dann die Technische Nothilfe in die Betriebe hineinschickt. Vielleicht aus dem Grunde, um dem Schaden zu entgegen, der den Unternehmern entstehen könnte, wenn die Mähe nicht entladen und das Mahlgut nach auswärts dirigiert würde. Um die Streitenden zur Arbeit zu zwingen, hat dieses als Schiedsmittel seine Wirkung verfehlt.

Nach Auffassung der Streikleitung kann unter den geschriebenen Umständen sich niemand verschließen, daß nicht aus der Not heraus die Technische Nothilfe in die Betriebe hineingezogen wurde. Alle, die sich in diesem Falle der Technischen Nothilfe zur Verfügung stellen, machen sich demnach eines glatten Streichbruchs schuldig.

Bewegungen im Berufe. Mühlen.

† Jäschke, Kreis Nimptsch. Die Mühlenarbeiter der Firma K a s c h u. K a r o w legten am Montag, den 4. Oktober, die Arbeit wegen Lohnverträgen nieder. Ueber den Ende Juli eingereichten Tarifvertrag konnte eine Einigung über die Lohnsätze durch das geringe Entgegenkommen der Herren nicht erzielt werden und wurden wir beauftragt, neue Lohnverhandlungen zu beantragen. Die am 2. Oktober stattgefundene Verhandlung zeitigte eine Einigung nicht. Am 4. Oktober wurde nochmals eine Verständigung angestrebt, leider aber wieder ohne jeden Erfolg, so daß die Arbeit um 10 Uhr vormittags ruhte. Zu gleicher Zeit wurde mit der M ü h l e G r o ß - W i l k a u, auch im Kreise Nimptsch gelegen, über dieselben Lohnsätze verhandelt. Dort wurde durch das Entgegenkommen des Besitzers, Herrn Hoffmann, eine Einigung erzielt. Die hiesigen Mühlenarbeiter glaubten nun, daß auf derselben Grundlage eine Einigung herbeigeführt werden könnte. Jedoch weit gefehlt. Herr Jäschke erklärte, daß der Arbeitgeberverband beschloßen habe, die für die einzelnen Mühlen festgelegten Lohnsätze nicht durchbrechen zu dürfen. Weiter erklärte Herr Jäschke, daß der Geschäftsführer des Vereins Schlesiener Mühlen, Herr Dehmel, sehr empört sei, daß Herr Hoffmann (Groß-Wilkau) den Beschluß des Arbeitgeberverbandes durchbrochen habe. Die Mühle K a s c h u. K a r o w (Jäschke) hat eine Durchschnittsberechnung von 1 Tonne pro Arbeiter und Tag. An Lohn wollte sie 165 Mk. für Geiernte, 160 Mk. für Ungeiernte gewähren. Auch ließ Herr Jäschke durchblicken, daß er wohl bereit sei, höhere Löhne zu gewähren, wenn der Beschluß des Arbeitgeberverbandes nicht bestände.

Mühlenarbeiter Schlesiens! Ihr seht aus diesem Falle ganz deutlich, wo die Herren sitzen, die lieber die seitens der Reichsgetreidestelle bewilligten Maßlöhne in ihre Taschen fließen lassen, statt sie dem Mühlenarbeiter zugute kommen zu lassen. Das sind die Herren, die leichtfertig die Mühlenarbeiter in den Kampf treiben, um nur ihre festgelegten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen. So aber wird gerade hier in Schlesien den Gewerkschaftsbeamten immer der Vorwurf gemacht, daß sie diejenigen seien, welche die Arbeiter leichtfertig in den Streik hielten. Kollegen Schlesiens! Hier heißt es, dem Arbeitgeberverband der Mühlenindustrie ebenso geschloßen gegenüberzutreten, um ihn zu zwingen, seine Beschlüsse betreffend Lohnfragen so zu fassen, daß sie den Kalkulationen der Reichsgetreidestelle und Kommunalverbände voll und ganz entsprechen. Auch nicht ein Mühlenarbeiter darf mehr abseits gehen; darum hinein in Eure Berufsorganisation, dem Bauereiv- und Mühlenarbeiterverband, welcher Eure Rechte sichern wird.

† Löwenberg i. Schl. Zu unserem Bericht in Nr. 39 der Verbands-Zeitung über den Streik und Tarifabschluß mit der Firma B. Hayde erhalten wir von Herrn B. Hayde die Mittheilung, daß „bei Krankheit Zahlung der Differenz zwischen Lohn- und Krankentage, Urlaub und Zahlung der in die Woche fallenden Feiertage“, schon in früheren Tarifverträgen bestanden haben, diese Vergünstigungen „also bei den letzten Verhandlungen gar nicht mitgeprochen“ hätten.

Rundschau.

Zus Industrie und Beruf. Maßstabentwurf, Stammverzechnung und Bierpreis. Eine Verordnung der Reichsregierung vom 29. September bestimmt, wie wir schon berichtet haben, daß den Braue-

reien in der Zeit vom 1. Oktober 1920 ab 30 Proz. der...

Eine Verordnung vom 30. September bestimmt, daß nur...

Weinmoskerte 1919 und Weinpreise. Der Most...

Der Durchschnittspreis pro Hektoliter betrug in Preußen...

Der Durchschnittspreis in Bayern betrug 675,5 Mk. bei...

In Württemberg war der Durchschnittspreis 449,5 Mk. für...

In Baden war der Durchschnittspreis für Weißwein 376,2...

Der Kampf um die Hinterbliebenenrente. Am 18. September...

Es entstand die Frage, ob der Unfall, der an einem...

Das Oberverwaltungsamt sprach daraufhin der Witfrau...

Ein schwieriger Fall war auch die Hinterbliebenenrente...

Die Berufsgenossenschaft lehnte die Ansprüche der Mutter...

Würde den Frauen Rechtschutz durch den Verband nicht...

tarlat Breslau die Vertretung nicht übernommen, der Aus...

Der minderjährige Arbeiter Kurt W. will am 6. Juli 1918...

Die Berufsgenossenschaft lehnte die Gewährung einer...

Das Oberverwaltungsamt entschied in einer Sitzung am...

Der Fall diene wieder als Warnung. Jede, auch die...

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Das fünfundsanzigjährige Jubiläum feierte am 1. Oktober...

Wolff Staubinger, der Vorsitzende des Zentralverbandes...

W. Vogt, 45 Jahre Redakteur des „Schuhmacher Fachblattes“...

„Die Kollegenschaft steht vor ernsten Aufgaben, die zu...

Betriebsräte gegen 40 Proz. Dividende. Der Zentralrat...

Ueber die Tätigkeit der „Technischen Nothilfe“ in be...

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Zum Abbau der Lebensmittelpreise. Im Laufe des...

greifen nicht nur eine wesentliche Herabsetzung der Lebens...

Auf die diesbezügliche Eingabe des A. D. G. V. an das...

Wir stimmen den Ausführungen des Schreibens vom 20. Juli...

Wir würden es deshalb begrüßen, wenn die Lebensmittelf...

Die Preisprüfungsstellen sind durch ein Schreiben vom 21. Mai...

Mit Rücksicht auf den erforderlich gewordenen weiteren...

Gegen den neuen Kartoffelwucher. Man schreibt uns: Obwohl...

Erwerbslosenfürsorge. Das Reichsarbeitsministerium hat...

Ausnahmen von der Befristung der Erwerbslosenunterstützung...

Die bereits angekündigte Verordnung, durch die die Reichsver...

Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener Vorzüge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezichtigt, bleiben von jeder Anrechnung frei.

In der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge ist bestimmt, daß Kurzarbeiter, die nur einen Lohn verdienen, von dem 70 Proz. den Unterstützungsbeitrag bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, eine Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrages erhalten.

Wer auswandern will, hole sich vorerst kostenlos Rat beim Reichswanderungsamt oder dessen Zweigstellen über die in dem Lande seiner Wahl herrschenden politischen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse.

Arbeiterversicherung.

Einmal im Jahre des Betriebes. Der Arbeiter war, als sie nach Beendigung ihrer Arbeit die Betriebsräume verlassen hatte, beim Heruntersteigen der Treppe des Hauses, in welcher die Arbeitsstätte liegt, einige Stufen abgestürzt und hatte sich einen Armbruch zugezogen.

Arbeiterversicherung.

Die Betriebsversicherung hat jedoch den Rentenanspruch der Arbeiterin für begründet erklärt. Es handelt sich um einen Betriebsfall, so heißt es in den Gründen. Der Fall eines Betriebes hängt da an und reicht bis dahin, wo der im Betriebe tätige dem allgemeinen Schaden unterliegt und in den Bereich des Betriebes eintritt oder sich in ihm befindet.

Arbeiterversicherung.

Die Betriebsversicherung hat jedoch den Rentenanspruch der Arbeiterin für begründet erklärt. Es handelt sich um einen Betriebsfall, so heißt es in den Gründen. Der Fall eines Betriebes hängt da an und reicht bis dahin, wo der im Betriebe tätige dem allgemeinen Schaden unterliegt und in den Bereich des Betriebes eintritt oder sich in ihm befindet.

Arbeiterversicherung.

Die Betriebsversicherung hat jedoch den Rentenanspruch der Arbeiterin für begründet erklärt. Es handelt sich um einen Betriebsfall, so heißt es in den Gründen. Der Fall eines Betriebes hängt da an und reicht bis dahin, wo der im Betriebe tätige dem allgemeinen Schaden unterliegt und in den Bereich des Betriebes eintritt oder sich in ihm befindet.

Arbeiterversicherung.

Die Betriebsversicherung hat jedoch den Rentenanspruch der Arbeiterin für begründet erklärt. Es handelt sich um einen Betriebsfall, so heißt es in den Gründen. Der Fall eines Betriebes hängt da an und reicht bis dahin, wo der im Betriebe tätige dem allgemeinen Schaden unterliegt und in den Bereich des Betriebes eintritt oder sich in ihm befindet.

wieviel die Erwerbsunfähigkeit des Dienstbeschädigten unter Berücksichtigung seines Berufes Einbuße erlitten hat auf dem gesamten wirtschaftlichen Arbeitsmarkt, der ihm nach seinen Körper- und Geisteskräften an sich offen stände.

Literarisches.

Lenins 21 Punkte, der 2. Kongress der Dritten Internationale, Neben und Beigänge, Revolutions-Bibliothek Nr. 11. Preis 2,50 RM. Verlag Gesellschaft und Erziehung, G. m. b. H., Berlin-Schlesienau.

„Vortragsbuch“, herausgegeben von Ernst Krenzang, Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68. Preis 9 RM. Enthält nahezu 100 Beiträge von vierzig Dichtern, darunter natürlich die berühmtesten Arbeiterdichter.

„Anfänge der Demokratie in England“ (Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, Preis 11.-) von A. Conrad.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“: Berlin O. 27, Schilderstraße 61V. Fernsprecher: Amt Köpenick 275.

Diese Woche ist der 42. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Die Unterzeichnungsblätter werden dringend ersucht, den § 8 Ziffer 1 des Verbandstatuts zu beachten. Es sind in jedem Falle bei Auszahlung von Unterstützungen jeglicher Art die für die Zeit des Unterstützungsbezuges fälligen Beiträge von der Unterzeichnung in Abhängigkeit zu bringen und die entsprechenden Beitragsmarken zu berechnen.

Achtung, Kassierer!

Wir weisen nochmals darauf hin, daß für Parteibeiträge nur 15 Pf. pro Mitglied und Quartal der Hauptklasse angerechnet werden dürfen. (Siehe § 31 Ziffer 4 des Statuts.) Sind die Parteibeiträge am Orte höher, so ist das Mehr aus der Lokalasse zu bedenken.

Strasporto.

Cottbus 30 Pf., Duisburg 40 Pf., Galkenstadt 40 Pf., Landsberg a. H. 40 Pf., Naumburg 50 Pf., Oranienburg 60 Pf., Zimmern 60 Pf., Schmewingen 80 Pf., Alfeld 40 Pf., Rosenfeld 40 Pf., Burg 15 Pf., Hannover 80 Pf., Mühlhausen 40 Pf., Langenlitz 40 Pf., Gießhübel 40 Pf., Köpenick 40 Pf.; zusammen in der Woche vom 4. bis 9. Oktober 7,65 RM.

Eingänge der Hauptkasse vom 4. bis 9. Oktober.

Rothheim 221,25; Jertz 638,20; Kahl 409,90; Aufel 241,45; Radolfshausen 299,51; Sealfeld 6.-; Landesamt i. Schl. 6.-; Altrappin 3.-; Saaten 6.-; Cappel 3885,75; Müllers 638,20; Kolberg 458,66; Andernach 525,60; Brandenburg 328,50; Eppstein 299,55; Lüden 940,50; Altrappin 12,70; Epen 12.-; Neulichen 6,10; Belken 4,50; Halle a. S. 5824,30; Tod Lizen 420.-; Rötze i. S. 773,65; Eppstein 15,90; Stettin 25.-; Eppstein 6.-; Eppstein 126,20; Kattowitz 232,07; Eilenburg 840,60; Dehau 385,43; Uetersen 391,75; Ribitz i. R. 1410,29; Kölln 2959,86; Sealfeld 967,48; Eppstein 253,25; Cöthen 1104,87; Hof i. A. 2663,54; Kemnitz (Vf.-Schl.) 399,20; Gumburg a. S. 727,42; Zwickauer 709,20; Hlenburg 446,06; Gildesheim 1276,25; Reichenbach i. Schl. 1806,04; Cottbus 919,22; Marienwerder 476,50; Kappel 63,35; Lüneburg 13.-; Rich (Osbahn) 6.-; Rötze i. S. 34,40; Weimar 1188,63; Gera 222,45; Altenburg S.-A. 1894,75; Zittau 1975,39; Jüriehausen i. R. 1100.-; Burg a. Rhod. 1077,54; Prißwalf 1654,85; Dehau 2613,70; Leisnisch 1066,70; Eppstein 1235,70; Wilsdorf 319,10; Prißwalf 526,45; Zittau 127,31; Treptow a. Rega 399,90; Weizen 566,70; Radobitz 641,38; Weizenfels 963,10; Gera i. R. 433,20; Gumburg 1027,46; Schlawa 371,50; Eppstein 667,55; Prißwalf 115,95; Gera 121,59; Zittau 140.-; Berlin 69,99; Reichenbach i. Schl. 3.-; Eppstein a. d. O. 347,50; Apolda 1030,25; Löwenberg 215,20; Chemnitz 1119,55; Braunschweig 750,06; Dresden 3638,55; Altenburg S.-A. 1288,85; Weisitz 320,13 RM.

Materialverzeich.

(R = Mitgliederorten B = Ringelblätter. Der Wert der Beitragsmarken ist in Ziffern [a 50 stück] angegeben.)
Kittel: 300 a 20. Lützen: 500 a 200, 100 a 60. Remel: 200 a 400 a 150, 500 a 100, 400 a 60. Dresden: 240 a 200 a 35 000 a 200, 1600 a 150, 400 a 10. Hauptbureau: 200 a. Rathmann: 10 a. 1000 a 200. Epping: 200 a 200. Rathmann: 30 a. Galkenstadt: 100 a 200. Reichenbach (Hefen): 1000 a 200, 300 a 150, 200 a 100. Kahl: 500 a 200. Kattowitz: 30 a 200, 100 a 150. Gumburg: 70 a 60. Dehau: 200 a 200. Kolberg: 500 a 200, 200 a 100. Eppstein: 20 a. 500 a 200. Zittau: 500 a 60, 500 a 10. Gildesheim: 1000 a 200. Galkenstadt: 1000 a 200.

Berlin: 30 000 a 200. Magau: 1500 a 200, 500 a 150, 500 a 100. Vöckeln: 8000 a 200. Fürstenwalde: 2000 a 200, 200 a 150. Breslau: 2000 a 200. Uetersen: 2000 a 200. Gera: 3600 a 200. Zittau: 3000 a 200. Wittenberge: 2000 a 200. Ravensberg: 500 a 200. Reichenbach: 1000 a 200. Weitz: 500 a 150. Staffort: 800 a 200, 200 a 150. Schnebeck: 2000 a 200. Straubing: 1500 a 200. Stolb i. Pom.: 1000 a 200, 100 a 100. Weisitz: 200 a 200. Fürstenberg: 1000 a 200. Kahl: 200 a 100. München: 50 000 a 200. Treptow a. d. Rega: 500 a 200. Eberswalde: 1000 a 200. Wernigerode: 200 a 200. Zuffingen: 50 a 200, 2000 a 200, 500 a 100. Dortmund: 160 B.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Au-Ilterissen. Alle Zuschriften an Kassierer Anton Schuler, Schmiedemeister in Au, Post Wellerberg, Bayern. Allen a. d. Elbe, Dorf, und Kass.: August Rößiger, Himmelreichstr. 55 A. Memel, Kass.: M. Wendig, Memel-Budfargen.

Veranstaltungsanzeigen.

Sonnabend, den 16. Oktober. Ansbach, 8 Uhr: Vereinslokal. Dortmund, 7 Uhr: „Gewerkschaftshaus“. Gumburg, 8 Uhr: „Gewerkschaftshaus“. Fürstentum, 7 1/2 Uhr: „Wilhelmshöhe“, Gartenstraße. Gumburg, 8 1/2 Uhr: „Quelle“. Jena, 8 Uhr: „Gewerkschaftshaus“. Kahl, 8 Uhr: „Thüringer Hof“ in Kößlich. Lahr, 8 Uhr: „Zum großen Schoppen“. Oldenburg, 7 Uhr: bei Schöneberg in Donnerschnee. Zerbst, 7 Uhr: bei Ruhmer, Wegeberg.

Sonntag, den 17. Oktober.

Alteben, 3 Uhr: Vereinslokal. Bad Döberitz, 2 1/2 Uhr: „Zum Friedensst.“ (Wald). Bismarck, 3 Uhr: Lokal Bueg, Bahnhofstraße. Elmshorn, 3 1/2 Uhr: „Zur Eiche“. Freiburg i. Schl. Form. 10 Uhr: bei Buchwald. Galkenstadt, bei Weitz, Grüner Winkel 28. Kolberg, Vereinslokal. Meiningen, Form. 10 Uhr: „Zum Hofen“. Memmingen, Form. 10 Uhr: „Gajen“. Mühlheim a. Ruhr, Form. 10 Uhr: bei Luder, Gumburgstraße. Prißwalf, Vereinslokal. Seitzrup, bei Osterkamp. Wabern u. Umg., „König von Preußen“.

Dienstag, den 19. Oktober.

Oldisa, 7 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.

Mittwoch, den 20. September.

Demmin, 8 Uhr: „Gewerkschaftshaus“. Rostock, 7 1/2 Uhr: „Philharmonie“. Zittau, 7 Uhr: Volkshaus „Schwarzer Adler“.

Advertisement for a brewery and mill workers' union. Text: „Brauer- und Mühlenarbeiter...“ with a small illustration of a person working.

Advertisement for a shoe maker. Text: „Brauerschuhe...“ with an illustration of a shoe.

Advertisement for a shoe maker. Text: „Brauerschuhe...“ with an illustration of a shoe.

Advertisement for a shoe maker. Text: „Brauerschuhe...“ with an illustration of a shoe.

Advertisement for a shoe maker. Text: „Brauerschuhe...“ with an illustration of a shoe.

Advertisement for a shoe maker. Text: „Brauerschuhe...“ with an illustration of a shoe.

Advertisement for a technical school. Text: „Braulehranstalt...“ with a large stylized letter 'B'.